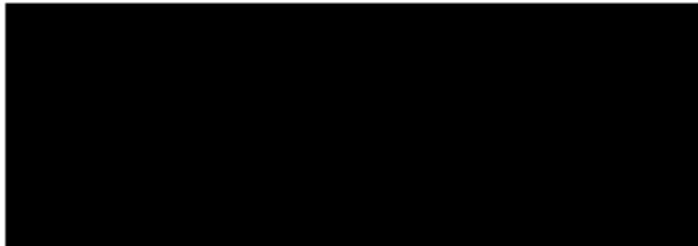




Beschlusskammer 9

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn




Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.09.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK9-16/IFG-1

(02 28)
14-5930 o. 5957
oder 14-0

Bonn
7.10.2016

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG; Hier: Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode (Gas) der Westfalen Weser Netz GmbH

Sehr geehrte 

die Beschlusskammer wird auf Ihren Antrag hin überprüfen, ob die in der veröffentlichten Beschlussfassung vorgenommenen Schwärzungen tatsächlich vollumfänglich zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich sind. Hierzu wurde die Westfalen Weser Netz GmbH aufgefordert, die von ihm vorgenommenen Schwärzungen nochmals kritisch zu prüfen und zu begründen. Dafür wurde dem Netzbetreiber gem. § 8 Abs. 1 IFG eine Frist von einem Monat eingeräumt. Möglicherweise werden nach Ablauf dieser Frist weitere Diskussionen zwischen der Beschlusskammer und dem Netzbetreiber über die Rechtfertigung einzelner Schwärzungen erforderlich sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb eines Monats nicht möglich sein wird. Ferner handelt es sich aufgrund des damit verbundenen Prüfaufwandes nicht um eine einfache Auskunft i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, sodass die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

